

Prüfungsordnung für Zahnärzte.

Vom 26. Januar 1955.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Ablegung der zahnärztlichen Prüfung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist die nachstehende Prüfungsordnung maßgebend.

I. Zahnärztliche Ausbildung

§ 2

(1) Der Zahnarzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einem Hochschulstudium von wenigstens zehn Semestern Dauer, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt.

II. Prüfungsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Das Prüfungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 4

(1) Die Prüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission (Prüfungsausschuß) abgelegt.

(2) Bei jeder Universität wird je ein Ausschuß für die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung, bei der Medizinischen Akademie in Düsseldorf ein Ausschuß für die zahnärztliche Prüfung gebildet. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Ausschüsse werden für jedes Prüfungsjahr von der zuständigen Landesbehörde bestellt. Die medizinische Fakultät ist vorher zu hören. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) In der Regel sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder und ihre Stellvertreter den Universitätslehrern der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, zu entnehmen.

(4) Wer nicht als Vorsitzender oder Mitglied des Prüfungsausschusses oder als Stellvertreter von der zuständigen Landesbehörde bestellt ist, darf nicht als Prüfer tätig sein.

§ 5

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Vorsitzender) leitet die Prüfung und setzt die Prüfungstermine für die einzelnen Fächer oder Abschnitte fest. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden und ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen. Bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses regelt er dessen Vertretung unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4. Unmittelbar nach Schluß des Prüfungsjahres berichtet er der zuständigen Landesbehörde über die Tätigkeit des Ausschusses und legt Rechnung über die Gebühren.

(2) Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuchen während der Prüfung, kann der Vorsitzende den betreffenden Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in allen Fächern oder Abschnitten als nicht bestanden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der zuständigen Landesbehörde zulässig.

§ 6

Von einem Prüfer dürfen mit Ausnahme der Prüfungen in der Zahnerhaltungs- und der Zahnersatzkunde in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 7

Die zuständigen Landesbehörden können zu den Prüfungen Vertreter entsenden.

§ 8

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden zu richten, der über die Zulassung entscheidet, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Zulassungsgesuche, die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen, hat der Vorsitzende der zuständigen Landesbehörde vorzulegen. Diese entscheidet über die Zulassung der Ausnahme.

§ 9

(1) Dem Gesuch ist das Reifezeugnis einer deutschen Schule, die im Sinne der „Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse“ anerkannt ist, oder ein sonstiger für die Zulassung zum Hochschulstudium als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis beizufügen.

(2) Das Reifezeugnis einer außerdeutschen Schule kann ausnahmsweise als Ersatz für die in Absatz 1 bezeichneten Nachweise gelten, wenn es von dem Kultusminister eines deutschen Landes als gleichwertig mit dem Reifezeugnis einer deutschen Schule anerkannt ist.

(3) Enthält das Reifezeugnis oder der Vorbildungsnachweis (Absatz 1 oder 2) keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung muß nach den Bestimmungen einer deutschen Schulbehörde über das sogenannte „Kleine Latinum“, möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung, abgelegt sein. Ausländern kann gestattet werden, den Nachweis der Lateinkenntnisse erst bei der Meldung zur zahnärztlichen Prüfung zu erbringen.

(4) Dem Gesuch ist ferner die Geburtsurkunde und, soweit es sich nicht um Ausländer handelt, der Nachweis beizufügen, daß der Prüfling Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist.

§ 10

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen:

1. wenn der Studierende die vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht hat,
2. wenn ein Grund für die Versagung der Bestallung als Zahnarzt oder für die Aussetzung der Entscheidung über die Erteilung der Bestallung nach § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vorliegt.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder wenn ein Grund für die Versagung der Bestallung als Zahnarzt oder für die Aussetzung der Entscheidung über die Erteilung der Bestallung nach § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde nachträglich eingetreten ist.

(3) Die Entscheidung zu Absatz 1 Nummer 2 und zu Absatz 2 trifft die zuständige Landesbehörde.

(4) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 vorliegen, so hat der Vorsitzende die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde herbeizuführen.

§ 11

Die für die Zulassung zu den Prüfungen geforderten Nachweise und Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 12

Die Prüfung darf nur bei dem Ausschluß fortgesetzt oder wiederholt werden, bei dem sie begonnen

wurde. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden. Mit dem Gesuch um Ausnahmegewilligung ist zugleich eine Erklärung des Vorsitzenden des bisherigen Prüfungsausschusses vorzulegen, ob dem Wechsel des Ausschusses Bedenken entgegenstehen.

§ 13

(1) Jeder Prüfer gibt für die von ihm abgehaltene Prüfung auf einem Einzelzeugnis ein Urteil unter ausschließlicher Verwendung der Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „mangelhaft“ (4), „nicht genügend“ (5) und „schlecht“ (6) ab.

(2) Lautet ein Urteil „nicht genügend“ oder „schlecht“, so hat es der Prüfer in dem Einzelzeugnis kurz zu begründen.

§ 14

Für jeden Prüfling nimmt der Vorsitzende eine Niederschrift auf, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer oder Prüfungsabschnitte, die Prüfungstage, die Urteile und das Gesamtergebnis der Prüfung anzugeben sind. Werden Wiederholungsfristen festgesetzt, so hat der Vorsitzende die Fristen und Bedingungen, von deren Erfüllung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung abhängt, in die Niederschrift einzutragen.

§ 15

(1) Die Entscheidungen eines Prüfungsausschusses oder der zuständigen Landesbehörde sind für alle anderen Prüfungsausschüsse und Landesbehörden im Geltungsbereich dieser Verordnung bindend.

(2) Ist die zahnärztliche Vorprüfung oder Prüfung endgültig nicht bestanden, so hat der Vorsitzende die zuständige Landesbehörde davon in Kenntnis zu setzen, die ihrerseits die übrigen Landesbehörden benachrichtigt. Wird die Zulassung zur Prüfung aus Gründen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 versagt oder nach § 10 Abs. 2 zurückgenommen, so sind die übrigen Landesbehörden zu benachrichtigen.

§ 16

(1) Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach oder Abschnitt als nicht bestanden. In die Niederschrift hat der Vorsitzende, nachdem ihn der Prüfer über das unentschuldigte Ausbleiben schriftlich unterrichtet hat, einzutragen: „schlecht, weil nicht erschienen“.

(2) Erscheint der Prüfling zur Prüfung in zwei Prüfungsfächern oder -abschnitten ohne genügende Entschuldigung nicht oder tritt er ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen zahnärztlichen Vorprüfung oder Prüfung zurück, nachdem er in einem Fach nicht bestanden hat, so gilt die betreffende Prüfung in allen Fächern oder Abschnitten als nicht bestanden.

(3) Wer mit genügender Entschuldigung von der zahnärztlichen Vorprüfung oder Prüfung zurücktritt, nachdem er in einem oder mehreren Fächern oder Abschnitten nicht bestanden hat, wird in den nicht bestandenen Fächern oder Abschnitten nur noch zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der zuständigen Landesbehörde zulässig.

§ 17

(1) Die Prüfungsgebühren regelt der Bundesminister des Innern durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Gebührenordnung.

(2) Über die Verwendung der bei den Gebührenanteilen für sächliche Kosten und Verwaltungskosten etwa entstandenen Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren befindet die zuständige Landesbehörde.

B. Zahnärztliche Vorprüfung

§ 18

Der Studierende hat die zahnärztliche Vorprüfung (Vorprüfung) vor dem Prüfungsausschuß der Universität abzulegen, an der er das zahnärztliche Studium betreibt. Ausnahmen können gestattet werden.

§ 19

Die Prüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April und in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober statt.

§ 20

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist dem Vorsitzenden bis zum 25. Januar oder bis zum 25. Juni vorzulegen. Verspätete Gesuche können nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden.

(2) Bei der Meldung zur Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Zahnheilkunde studiert hat.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die in § 9 bezeichneten Nachweise, sowie Nachweise darüber beizufügen, daß der Studierende

a) folgende Vorlesungen gehört hat:

während eines Semesters je eine Vorlesung über Histologie, Entwicklungsgeschichte und Zoologie oder Biologie, während zwei Semestern je eine vollständige Vorlesung über Chemie, Physik, Physiologie, Physiologische Chemie und Werkstoffkunde und während drei Semestern eine vollständige Vorlesung über Anatomie,

b) an folgenden praktischen Übungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat:

während eines Semesters an den anatomischen Präparierübungen, an einem physika-

lischen, chemischen, physiologischen und physiologisch-chemischen Praktikum sowie an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus und während zwei Semestern an je einem Kursus der technischen Propädeutik und an je einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde.

(4) Der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen wird durch die Studienbücher, der Nachweis über die Teilnahme an den praktischen Übungen durch Zeugnisse nach *Muster 1* erbracht.

§ 21

Auf die vorklinische Studienzeit kann ausnahmsweise die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden, während der der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses

- a) ein dem zahnärztlichen verwandtes Universitäts- oder Hochschulstudium betrieben oder
- b) an einer ausländischen Universität oder zahnärztlichen Hochschule Zahnheilkunde studiert oder ein dem zahnärztlichen verwandtes Universitäts- oder Hochschulstudium betrieben hat.

§ 22

(1) Der Vorsitzende lädt den Studierenden nach der Zulassung zur Vorprüfung und nach Entrichtung der Prüfungsgebühren unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten mindestens drei Tage vor ihrem Beginn schriftlich zu den Prüfungen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Vorprüfung.

§ 23

Die Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Physiologische Chemie,
- IV. Zahnersatzkunde,
- V. Zoologie,
- VI. Physik,
- VII. Chemie.

§ 24

(1) Die Vorprüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist, soweit sie ohne Demonstrationen oder praktische Übungen erfolgt, öffentlich für alle Universitätsangehörigen. In der Regel ist sie an zehn Wochentagen ohne Unterbrechung zu erledigen, und zwar so, daß auf die Prüfung in Anatomie ein Tag, in Physiologie und physiologischer Chemie zusammen ein Tag, auf die übrigen theoretischen Prüfungsfächer zusammen ein Tag und auf die Prüfung in der Zahnersatzkunde sieben Tage entfallen.

(2) In der anatomischen Prüfung hat der Studierende

- a) die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (situs) zu erläutern,
- b) ein ihm vorgelegtes anatomisches Präparat von Kopf oder Hals zu erläutern und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Anatomie nachzuweisen, wobei die funktionelle Anatomie des gesamten Kauapparates eingehend zu berücksichtigen ist,
- c) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate, darunter eines aus dem Gebiet der Zähne und der Mundhöhle, zu erklären und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Histologie nachzuweisen sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte, besonders der Zähne und der Mundhöhle, bekannt sind.

(3) Die Prüfung in der Physiologie und in der physiologischen Chemie hat neben den allgemeinen Kenntnissen die besonderen Bedürfnisse des künftigen Zahnarztes zu berücksichtigen. Kenntnisse der wichtigsten Untersuchungsmethoden sind nachzuweisen.

(4) In der Prüfung in der Zahnersatzkunde hat der Studierende

- a) mindestens vier Phantomarbeiten möglichst verschiedener Art auszuführen, für die der Studierende die erforderlichen Werkstoffe auf seine Kosten zu stellen hat,
- b) in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse der Werkstoffe und der Herstellungsmethoden des Zahnersatzes unter Berücksichtigung der Anatomie und Physiologie der Mundhöhle nachzuweisen.

(5) Die Prüfung in der Zoologie, in der Physik und in der Chemie hat besonders die Bedürfnisse des Zahnarztes zu berücksichtigen. Anstelle der Prüfung in der Zoologie kann auch eine Prüfung in der Biologie treten.

(6) Wer an einer deutschen Universität auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften den Doktorgrad erworben hat, wird in Zoologie, Physik und Chemie nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

(7) Naturwissenschaftliche Fächer, die Gegenstand einer anderen an einer deutschen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren, können ausnahmsweise auf die zahnärztliche Vorprüfung angerechnet werden. Das gleiche gilt für naturwissenschaftliche Fächer, die Gegenstand einer an einer ausländischen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren, wenn diese Prüfung einer deutschen Prüfung gleichwertig ist.

§ 25

(1) Ist ein Prüfungsfach mit „nicht genügend“ oder „schlecht“ beurteilt worden, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden. Sie kann wiederholt werden.

(2) Die Vorprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in einem der Fächer I bis IV oder in zwei der Fächer I bis VII „schlecht“ oder
- b) in zwei der Fächer I bis IV oder drei der Fächer I bis VII „nicht genügend“ oder schlechter oder
- c) in zwei der Fächer I bis IV und einem weiteren Fach oder in vier der Fächer I bis VII „mangelhaft“ oder schlechter lautet.

Sobald feststeht, daß die ganze Vorprüfung nicht bestanden ist, ist sie nicht fortzusetzen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei bis sechs Monaten wiederholt werden. Der Vorsitzende setzt die Frist fest, sobald die Vorprüfung beendet ist. Wird die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von neun Monaten, im Falle des § 61 Abs. 2 in einem Zeitraum von vier Monaten nach ihrem Beginn nicht vollständig bestanden, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

§ 26

Die Wiederholungsprüfung findet mit Ausnahme der Prüfung in der Zahnersatzkunde in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters statt.

§ 27

Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Vorprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Vorprüfung nicht zugelassen.

§ 28

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung stellt der Prüfer ein Einzelzeugnis mit einem Urteil nach § 13 aus, das unmittelbar an den Vorsitzenden zu übersenden ist. Die Urteile dürfen den übrigen Prüfern nicht zugänglich gemacht werden.

§ 29

Hat der Studierende die Vorprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende das Gesamtergebnis der Vorprüfung auf folgende Weise:

Für die Fächer I bis IV wird je das Dreifache, für die Fächer V bis VII je das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach der

Vorschrift des § 13 entspricht. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamtergebnis, das bei Summen bis zu 22 „sehr gut“, von 23 bis 37 „gut“ und von 38 ab „befriedigend“ lautet. Mußte der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut“ lauten.

§ 30

(1) Über das Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach *Muster 2*. Ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so sind im Zeugnis die Fristen nach § 25 Abs. 3 einzutragen. Nach bestandener Wiederholungsprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach *Muster 3*.

(2) Ist eine der in § 16 genannten Entscheidungen getroffen, so ist in dem Prüfungszeugnis für die betreffenden Fächer oder als Gesamtergebnis kein Urteil, sondern die getroffene Entscheidung kurz anzugeben.

(3) Wurde der Studierende nach § 24 Abs. 6 oder 7 von der Prüfung in einem Fach befreit, so ist in dem Prüfungszeugnis ein entsprechender Vermerk zu machen und das Gesamtergebnis unter entsprechender Abweichung von der Vorschrift des § 25 Abs. 2 und des § 29 festzusetzen.

(4) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise sind nach beendeter Vorprüfung dem Studierenden wieder auszuhändigen, nachdem ein Vermerk über das Ergebnis der Vorprüfung in das Studienbuch eingetragen worden ist.

§ 31

Nach Abschluß jeder Vorprüfungsperiode hat der Vorsitzende unverzüglich die Namen der Studierenden, die sich der Vorprüfung oder einer Wiederholungsprüfung unterzogen haben, das jeweilige Gesamtergebnis, das Nichtbestehen der Vorprüfung oder der Wiederholungsprüfung sowie die gemäß § 16 und § 25 Abs. 2 und 3 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Verläßt der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität, so ist von der Universitätsbehörde ein entsprechender Vermerk in das Studienbuch einzutragen.

C. Zahnärztliche Prüfung

§ 32

Die zahnärztliche Prüfung (Abschlußprüfung) kann vor dem Prüfungsausschuß jeder Universität oder der Medizinischen Akademie in Düsseldorf abgelegt werden.

§ 33

(1) Die Abschlußprüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen und darf nicht unterbrochen werden. Sie beginnt nach Semesterschluß, findet in der Regel innerhalb acht Wochen statt und muß ein-

schließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen innerhalb einer Frist von 12 Monaten beendet sein. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Abschlußprüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Vorsitzenden), vor dem sie abgelegt werden soll, bis zum 15. Februar oder 15. Juli (Beginn der Prüfungsperiode) vorzulegen. Verspätete Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt.

§ 34

(1) Der Meldung sind die nach § 20 für die Zulassung zur Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise über etwa bewilligte Ausnahmen sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene Vorprüfung beizufügen.

(2) Als Ersatz für die Vorprüfung kann eine im Ausland vollständig bestandene entsprechende Prüfung nur ausnahmsweise anerkannt werden.

§ 35

(1) Der Meldung ist ferner der durch die Studienbücher zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses und nach vollständig bestandener Vorprüfung mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten oder der Medizinischen Akademie in Düsseldorf ordnungsgemäß Zahnheilkunde studiert hat.

(2) Das Semester, in dem die Vorprüfung bestanden wurde, wird nur angerechnet, wenn sie bis zum 30. April oder 31. Oktober vollständig bestanden ist.

(3) Ein nach bestandener Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleitetes Studium kann nur ausnahmsweise auf die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 36

(1) Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener Vorprüfung mindestens

- a) je eine Vorlesung über Einführung in die Zahnheilkunde, allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie, allgemeine Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge, medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen, Einführung in die Kieferorthopädie, Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde und je zwei Vorlesungen über Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkursus), Innere Medizin, spezielle Pathologie und Pathohistologie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, spezielle Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie, Zahnerhaltungskunde, Zahnersatzkunde und Kieferorthopädie gehört hat,

- b) je ein Semester an einem pathohistologischen Kursus, an einem Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden, an einem Röntgenkursus, an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde und an einem Kursus der kieferorthopädischen Technik und je zwei Semester an einem Operationskursus und dem Kursus der kieferorthopädischen Behandlung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat,
- c) je ein Semester als Auskultant die Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, die chirurgische Poliklinik und als Praktikant die Hautklinik, je zwei Semester als Praktikant den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde und drei Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig und mit Erfolg besucht hat.

(2) Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorlesungen wird durch die Studienbücher geführt. Der Nachweis über die Teilnahme an den unter Absatz 1 Buchstabe b genannten Kursen und über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Polikliniken und Kliniken wird durch besondere von den Kursusleitern bzw. den Leitern der Polikliniken und Kliniken nach *Muster 4* auszustellende Zeugnisse geführt.

§ 37

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Meldung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Exmatrikulation erfolgt.

§ 38

(1) Binnen drei Tagen nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Kandidat bei dem Vorsitzenden ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden und hierbei die Zulassungsverfügung mit der Bescheinigung über die eingezahlten Gebühren vorzulegen.

(2) Der von dem Vorsitzenden für den ersten Prüfungsabschnitt festgesetzte Termin gilt als Tag des Beginns der Prüfung.

§ 39

Zu der Abschlußprüfung ist den Studierenden der Zahnheilkunde der Zutritt gestattet, die die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben. Außerdem steht jedem Lehrer in der medizinischen Fakultät sowie einem Vertreter der zuständigen Zahnärztekammer der Zutritt frei.

§ 40

(1) Die Abschlußprüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
- II. Pharmakologie,
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge,
- IV. Innere Medizin,
- V. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
- VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
- VIII. Chirurgie,
- IX. Zahnerhaltungskunde,
- X. Zahnersatzkunde,
- XI. Kieferorthopädie.

(2) Die Prüfer in den einzelnen Abschnitten sind verpflichtet, soweit der Gegenstand Gelegenheit dazu bietet, festzustellen, ob der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie, Physiologie und physiologischen Chemie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während des klinischen Studiums zu verwerten gelernt hat. Die Prüfer haben ferner bei jeder sich bietenden Gelegenheit festzustellen, ob der Kandidat über die Grundsätze unterrichtet ist, nach denen die versicherungsmedizinische Beurteilung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Arbeits-, Erwerbs- und Berufsfähigkeit, Invalidität, Hilflosigkeit, Unfallfolgen usw.) zu erfolgen hat. Auch haben die Prüfer ihr Augenmerk darauf zu richten, daß der Kandidat auf eine wirtschaftliche Behandlungsweise Rücksicht zu nehmen weiß. Ebenso sind bei den einzelnen Prüfungsgegenständen ihre Geschichte und ihre Beziehungen zu den praktisch wichtigen Gebieten der Psychologie, der Vererbungslehre, der Gesundheitsfürsorge, der gerichtlichen Medizin und der Berufskrankheiten sowie der Strahlenkunde zu berücksichtigen. Endlich ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Fachausdrücke hat.

§ 41

Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie (I) wird von einem Prüfer an einem Tage abgehalten. In der Prüfung muß der Kandidat mindestens zwei ihm vorgelegte pathologisch-anatomische Präparate aus dem Gebiete der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie der für den Zahnarzt wichtigen Erkrankungen anderer Organe, darunter ein mikroskopisches Präparat, erläutern und in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie und den für den Zahnarzt wichtigen Gebieten der pathologischen Anatomie nachweisen.

§ 42

Die Prüfung in der Pharmakologie (II) wird von einem Prüfer an einem Tage abgehalten. Der Kandidat hat in Gegenwart des Prüfers einige Aufgaben

zur Arzneiverordnung schriftlich zu lösen und mündlich nachzuweisen, daß er in der allgemeinen Therapie und in der Pharmakologie und Toxikologie die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse hat.

§ 43

Die Prüfung in der Hygiene, der medizinischen Mikrobiologie und der Gesundheitsfürsorge (III) wird von einem Prüfer an einem Tage abgehalten. Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er sich die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene, der medizinischen Mikrobiologie und in der Gesundheitsfürsorge und ihren Einrichtungen erworben hat.

§ 44

In der Prüfung für Innere Medizin (IV), die von einem Prüfer an einem Tage abgehalten wird, hat der Kandidat an einem für sein Gebiet in Frage kommenden Kranken und weiter in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Inneren Medizin besitzt.

§ 45

Die Prüfung über Haut- und Geschlechtskrankheiten (V) wird an einem Tage von einem Prüfer abgehalten. Der Kandidat hat am Kranken nachzuweisen, daß er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse der Haut- und Geschlechtskrankheiten besitzt.

§ 46

Die Prüfung in den Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (VI) wird an einem Tage von einem Prüfer abgehalten. Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten besitzt.

§ 47

(1) Die Prüfung in den Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (VII) wird an drei Tagen von zwei Prüfern abgehalten. Der Kandidat hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese zu erheben, die Diagnose und die Prognose zu stellen sowie den Heilplan festzulegen. Er hat den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist.

(2) Gelegentlich der Krankenuntersuchungen hat der Kandidat noch an weiteren Kranken seine Fähigkeiten in der Diagnose und Prognose von Zahn-,

Mund- und Kieferkrankheiten und in einer besonderen mündlichen Prüfung eingehende Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet dieser Krankheiten nachzuweisen.

§ 48

(1) Die Prüfung in der Chirurgie (VIII) umfaßt zwei Teile und wird in der Regel an vier Tagen von zwei Prüfern abgehalten.

(2) In dem ersten Teil der Prüfung, der von einem Prüfer an zwei Tagen abgehalten wird, hat der Kandidat einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese zu erheben, die Diagnose und die Prognose des Falles zu stellen sowie den Heilplan festzulegen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Tage dem Prüfer zu übergeben ist. Am zweiten Tage hat der Kandidat in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Chirurgie besitzt.

(3) In dem zweiten Teil der Prüfung, der von einem Prüfer an zwei Tagen abgehalten wird, hat der Kandidat einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese zu erheben, die Diagnose und die Prognose des Falles zu stellen sowie den Heilplan festzulegen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Tage dem Prüfer zu übergeben ist. Dabei hat der Kandidat noch an weiteren Kranken seine Fähigkeiten in der Diagnostik und Prognostik der für den Zahnarzt wichtigen chirurgischen Krankheiten und seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung sowie seine Fähigkeiten in der Ausführung kleinerer Operationen nachzuweisen. In einer mündlichen Prüfung hat sich der Prüfer zu überzeugen, daß der Kandidat ausreichende Kenntnisse in der Diagnose, Prognose und Therapie der chirurgischen Erkrankungen des Zahn-, Mund- und Kieferbereiches hat.

§ 49

Die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde (IX) wird von einem Prüfer und in der Regel an fünf Tagen abgehalten. In der Prüfung hat der Kandidat theoretisch und praktisch an Kranken seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden der konservierenden Zahnheilkunde nachzuweisen und dabei mindestens vier verschiedenartige Füllungen sowie eine Wurzelkanalbehandlung und eine Zahnreinigung bei einem Krankheitsfall aus dem Gebiet der Parodontopathie auszuführen. Die Erkrankungen des Zahnhalteapparates sind in der mündlichen Prüfung besonders zu berücksichtigen; ebenso hat sich der Prüfer zu überzeugen, daß der Kandidat ausreichende Kenntnisse der Kariesprophylaxe hat.

§ 50

Die Prüfung in der Zahnersatzkunde (X) wird von einem Prüfer und in der Regel an zehn Tagen abgehalten. Der Kandidat hat seine theoretischen Kenntnisse über die Planung und Ausführung von Behandlungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Zahnersatzkunde nachzuweisen und sowohl herausnehmbaren wie festsitzenden Zahnersatz anzufertigen und einzugliedern.

§ 51

Die Prüfung in der Kieferorthopädie (XI) wird von einem Prüfer und in der Regel an vier Tagen abgehalten. Der Kandidat hat in einem schriftlichen Bericht über einen Krankheitsfall und in einer mündlichen Prüfung seine theoretischen Kenntnisse über die Genese und die Beurteilung von Kieferdeformitäten sowie in der Planung von Regulierungsapparaten nachzuweisen und außerdem mindestens eine einfache Regulierungsapparatur selbst herzustellen.

§ 52

(1) Jeder Prüfer stellt für jeden Kandidaten ein Einzelzeugnis mit einem Urteil nach § 13 aus, das unmittelbar an den Vorsitzenden zu senden ist. Die Urteile dürfen den übrigen Prüfern nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Die Ermittlung der Urteile für die einzelnen Abschnitte und des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung erfolgt durch den Vorsitzenden, der auf Grund der Einzelzeugnisse die Urteile für die einzelnen Prüfungsabschnitte und das Gesamtergebnis in die Niederschrift (§ 14) einträgt. Die Einzelzeugnisse werden mit der Niederschrift der zuständigen Landesbehörde nach Beendigung der Prüfung übersandt.

(3) Sind an einem Prüfungsabschnitt zwei Prüfer beteiligt, so wird das Urteil vom Vorsitzenden in folgender Weise ermittelt:

Die Summe der Zahlenwerte der beiden Einzelurteile wird durch zwei geteilt, der Quotient ergibt das Gesamturteil für den Prüfungsabschnitt. Ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird nach § 58 Abs. 1 mit dem entsprechenden Faktor multipliziert.

Hat ein Prüfer das Urteil „nicht genügend“ abgegeben, so kann das Gesamturteil höchstens „mangelhaft“, hat ein Prüfer das Urteil „schlecht“ abgegeben, so kann es höchstens „nicht genügend“ lauten.

(4) Der Kandidat hat sich nach Beendigung jedes Prüfungsabschnittes zur Entgegennahme der Mitteilung des Urteils ohne besondere Aufforderung binnen zwei Tagen bei dem Vorsitzenden und alsdann binnen 24 Stunden bei dem Prüfer (oder den Prüfern) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Festsetzung der Prüfungstermine persönlich zu melden. Hierbei ist darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den beiden Prüfungsabschnitten ein Zeitraum von höchstens drei Tagen liegt.

(5) Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsabschnitte zu prüfen sind, bestimmt der Vorsitzende.

§ 53

(1) Ist ein Prüfungsabschnitt als „nicht genügend“ oder „schlecht“ beurteilt worden, so ist er nicht bestanden und muß wiederholt werden.

(2) Die Abschlußprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Abschnitten wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in einem der Abschnitte VII bis X oder in zwei der Abschnitte I bis VI und XI „schlecht“ oder
- b) in zwei der Abschnitte VII bis X oder in vier der Abschnitte I bis XI „nicht genügend“ oder schlechter oder
- c) in zwei der Abschnitte VII bis X und in zwei weiteren Abschnitten oder in fünf der Abschnitte I bis XI „mangelhaft“ oder schlechter

lautet. Sobald feststeht, daß die ganze Abschlußprüfung nicht bestanden ist, ist sie nicht fortzusetzen.

§ 54

(1) Der Vorsitzende setzt die Frist für die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsabschnitte fest, nachdem der Kandidat sich der Abschlußprüfung in allen Abschnitten unterzogen hat, sofern ihre Fortsetzung nicht nach § 53 Abs. 2 Satz 2 unterblieben ist. Die Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate.

(2) Die Wiederholung der ganzen Abschlußprüfung findet nach Ermessen des Vorsitzenden frühestens sechs und spätestens neun Monate nach Beendigung der erfolglosen Abschlußprüfung statt. Bei der Wiederholung der ganzen Abschlußprüfung beginnen die in § 33 Abs. 1 genannten Fristen mit dem Beginn der Wiederholungsprüfung.

(3) Vor der Wiederholung der ganzen Abschlußprüfung hat der Kandidat nach Ermessen und Weisung des Vorsitzenden wenigstens ein weiteres halbes Jahr Zahnheilkunde zu studieren.

(4) Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Abschlußprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Abschlußprüfung nicht zugelassen.

§ 55

Die Wiederholungsprüfungen müssen außer im praktischen Teil in Gegenwart des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Abschnitten, an denen mehrere Prüfer beteiligt sind, in Gegenwart aller Prüfer des Abschnittes stattfinden.

§ 56

(1) Wer sich nicht rechtzeitig zu einem Prüfungsabschnitt nach § 52 Abs. 4 meldet, kann vom Vorsitzenden bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der zuständigen Landesbehörde zulässig.

(2) Wird die Abschlußprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von zwölf Monaten, in Fällen des § 61 Abs. 4 von neun Monaten nach Beginn der Prüfung, für die der Kandidat zugelassen worden ist, im Falle des § 54 Abs. 2 nach Beginn der Wiederholungsprüfung, nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden.

§ 57

(1) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise sind dem Kandidaten erst nach Beendigung der Abschlußprüfung zurückzugeben. Auf Verlangen sind sie ihm schon früher auszuhändigen. In diesem Falle teilt der Vorsitzende der zuständigen Landesbehörde mit, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. Die zuständige Landesbehörde benachrichtigt die übrigen Landesbehörden. In die Urschrift des Universitätsabgangszeugnisses oder des an seiner Stelle vorgesehenen Nachweises (Studienbuch) ist ein Vermerk über das Ergebnis der bisherigen Prüfungen einzutragen.

(2) Ist die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden, so kann die Rückgabe der Zeugnisse von Amts wegen erfolgen.

§ 58

(1) Ist die Abschlußprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende ihr Gesamtergebnis auf folgende Weise:

Es wird für die Prüfungsabschnitte Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Chirurgie, Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde je das Fünffache, für die Prüfungsabschnitte Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, Kieferorthopädie und Innere Medizin das Dreifache, für den Prüfungsabschnitt Hygiene das Zweifache und für die Prüfungsabschnitte Pharmakologie, Haut- und Geschlechtskrankheiten und Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten das Einfache der Zahlen eingesetzt, die dem Urteil für jeden Prüfungsabschnitt nach § 13 bzw. § 52 Abs. 3 entsprechen. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamtergebnis, das bei Summen bis 50 „sehr gut“, von 51 bis 84 „gut“ und von 85 ab „befriedigend“ lautet. Muß der Kandidat auch nur in einem Prüfungsabschnitt eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut“ lauten.

(2) Der Vorsitzende übersendet alsbald nach Feststellung des Prüfungsergebnisses die Prüfungsakten der zuständigen Landesbehörde.

(3) Über das Bestehen der zahnärztlichen Prüfung stellt der Vorsitzende dem Kandidaten ein Zeugnis nach *Muster 5* aus.

III. Erteilung der Bestallung als Zahnarzt

§ 59

(1) Nach bestandener zahnärztlicher Prüfung kann der Kandidat bei der zuständigen Landesbehörde die Erteilung der Bestallung als Zahnarzt beantragen. Wird der Antrag später als vier Wochen nach vollständig bestandener Prüfung gestellt, so kann die Landesbehörde die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses fordern.

(2) Die zuständige Landesbehörde stellt die Bestallungsurkunde nach *Muster 6* aus. Die Bestallungsurkunde ist mit Geltung von dem Tage der vollständig bestandenen zahnärztlichen Prüfung auszustellen.

IV. Ausnahmebewilligung

§ 60

(1) Über die Zulassung der in § 9 Abs. 2 und 3, §§ 18, 21, 24 Abs. 7, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die zuständige Landesbehörde des Landes, in dem die Prüfung abgelegt wird.

(2) Über die Zulassung von Ausnahmen nach § 12 entscheidet die zuständige Landesbehörde des Landes, in dem die Prüfung fortgesetzt oder wiederholt werden soll, im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde, in deren Bereich die Prüfung begonnen worden ist. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vor der Entscheidung zu hören.

V. Sonderbestimmungen

§ 61

(1) Studierende der Medizin, die die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben, können zur zahnärztlichen Vorprüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie die Vorlesung über Werkstoffkunde gehört und an

zwei Kursen der technischen Propädeutik und

zwei Phantomkursen der Zahnersatzkunde

teilgenommen haben.

(2) Studierende der Medizin, die die Nachweise nach Absatz 1 erbracht haben, werden in der zahnärztlichen Vorprüfung nur in dem Fach Zahnersatzkunde (§ 23 IV) geprüft. Die Prüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach Beginn beendet sein. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn das Urteil mindestens „befriedigend“ lautet.

(3) Ärzte und Medizinalassistenten werden zur zahnärztlichen Prüfung zugelassen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie

- a) je eine Vorlesung über Werkstoffkunde, Einführung in die Kieferorthopädie und Theorie der Kieferorthopädie und je zwei Vorlesungen über spezielle Pathologie und Therapie der Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen, spezielle Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie, Zahnerhaltungskunde und zahnärztliche Propädeutik gehört,
- b) je ein Semester an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde und an einem Kursus der kieferorthopädischen Technik und je zwei Semester an einem Kursus der technischen Propädeutik und einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde regelmäßig teilgenommen,
- c) je zwei Semester als Praktikant den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde und drei Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten mit Erfolg besucht

haben. § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ärzte und Medizinalassistenten, die nach Absatz 3 zur zahnärztlichen Prüfung zugelassen sind, sind von den Prüfungen in den Prüfungsabschnitten I bis VI befreit. Die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen muß innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten beendet sein.

(5) Die Prüfung nach Absatz 3 ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Abschnitten wiederholt werden, wenn das Urteil

in einem der Abschnitte VII bis X „schlecht“ oder in zwei der Abschnitte VII bis X „nicht genügend“ oder schlechter oder

in drei der Abschnitte VII bis XI „mangelhaft“ oder schlechter

lautet. Ist die Prüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende ihr Gesamtergebnis in entsprechender Abweichung von der Vorschrift des § 58 Abs. 1.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 62

(1) Wer bei der Verkündung dieser Prüfungsordnung das Studium der Zahnheilkunde begonnen hat, legt die zahnärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

(2) Wer bei dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden hat, legt die zahnärztliche Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

§ 63

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 64

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 (Beilage zu Nr. 12 des Zentralblatts für das Deutsche Reich S. 85) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 5. April 1934 (Reichsministerialblatt S. 300) und vom 5. Februar 1935 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 65).

Bonn, den 26. Januar 1955.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage 1
(zu § 20 Abs. 4)

(Muster 1)

Zeugnis

über die Teilnahme an

den anatomischen Präparierübungen / dem physikalischen, chemischen, physiologischen, physiologisch-
chemischen Praktikum / dem mikroskopisch-chemischen Kursus / dem Kursus der technischen Propä-
deutik / dem Phantomkursus der Zahnersatzkunde

bei der Universität in

Dem Studierenden der Zahnheilkunde
Der

geboren am 19..... in

wird hiermit bescheinigt, daß ^{er} im Halbjahr 19.....
_{sie}

vom 19..... bis 19..... an

.....

..... regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters der Übungen usw.
mit Angabe der akademischen Stellung)

.....
(Beglaubigung durch den Vorsteher des Instituts,
falls er nicht selbst Leiter der Übungen usw. gewesen ist)

(Muster 2)

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in

über die zahnärztliche Vorprüfung

des
der Studierenden der Zahnheilkunde

Der
Die Studierende der Zahnheilkunde

geboren am 19..... in

hat bei der mit $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ abgehaltenen zahnärztlichen Vorprüfung

- I. in der Anatomie das Urteil
- II. in der Physiologie das Urteil
- III. in der physiologischen Chemie das Urteil.....
- IV. in der Zahnersatzkunde das Urteil
- V. in der Zoologie (Biologie) das Urteil
- VI. in der Physik das Urteil
- VII. in der Chemie das Urteil

(somit das Gesamtergebnis) erhalten.

Die Prüfung in darf frühestens nach Monaten
wiederholt werden; jedoch hat die Meldung zur Wiederholung spätestens bis zum
19..... zu erfolgen.*)

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

*) Falls $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall der Worte: „somit das Gesamtergebnis ...“.

Anlage 3
(zu § 30 Abs. 1 letzter Satz)

(Muster 3)

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in

über die Wiederholung der zahnärztlichen Vorprüfung

des Studierenden der Zahnheilkunde
der

Der Studierende der Zahnheilkunde
Die

geboren am 19..... in

hat bei der mit $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ abgehaltenen

	Vorprüfung	Wiederholungs- prüfung
I. in der Anatomie das Urteil
II. in der Physiologie das Urteil
III. in der physiologischen Chemie das Urteil
IV. in der Zahnersatzkunde das Urteil
V. in der Zoologie (Biologie) das Urteil
VI. in der Physik das Urteil
VII. in der Chemie das Urteil

(somit das Gesamtergebnis) erhalten.

Gemäß § 27 der Prüfungsordnung hat $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Studierende die Wiederholungsprüfung nicht bestanden und wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. *)

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

*) Falls $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Studierende nicht in allen Fächern bestanden hat, unter Fortfall der Worte: „somit das Gesamtergebnis . . .“.

Anlage 4
(zu § 36 Abs. 2)

(Muster 4)

Praktikantenschein

$\frac{\text{Dem}}{\text{Der}}$ Kandidat (in) der Zahnheilkunde

wird hiermit bescheinigt, daß $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$ nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung im

Halbjahr 19..... vom 19..... bis 19.....

an dem Kursus für
die Klinik (Poliklinik)

in als Praktikant (in)

regelmäßig und mit Erfolg $\frac{\text{teilgenommen}}{\text{besucht}}$ hat.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters der Klinik — Poliklinik —
oder des Kursus)

Anlage 5
(zu § 58 Abs. 3)

(Muster 5)

~~Der~~
~~Die~~ Kandidat (in) der Zahnheilkunde,
geboren am 19..... in,
hat am 19..... vor dem Prüfungsausschuß für die zahnärztliche
Prüfung in
die zahnärztliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis bestanden.

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

Anlage 6
(zu § 59 Abs. 2)

(Muster 6)

Nachdem $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Kandidat(in) der Zahnheilkunde
 geboren am 19..... in
 am 19..... die zahnärztliche Prüfung
 vor dem Prüfungsausschuß in
 mit dem Gesamtergebnis bestanden hat, wird $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ hierdurch die

Bestallung als Zahnarzt/Zahnärztin

mit der Geltung vom 19..... erteilt.

Die Bestallung berechtigt zur Ausübung der Zahnheilkunde.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)